

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2005/00765]

14 JULI 2005. — Omzendbrief. — Dringende medische hulpverlening aan vreemdelingen die illegaal in het land verblijven. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Maatschappelijke Integratie betreffende dringende medische hulpverlening aan vreemdelingen die illegaal in het land verblijven (*Belgisch Staatsblad* van 16 augustus 2005), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2005/00765]

14 JUILLET 2005. — Circulaire. — Aide médicale urgente aux étrangers qui séjournent illégalement dans le pays. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intégration sociale relative à l'aide médicale urgente aux étrangers qui séjournent illégalement dans le pays (*Moniteur belge* du 16 août 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2005/00765]

14. JULI 2005 — Rundschreiben. — Dringende medizinische Hilfe für Ausländer, die sich illegal im Land aufhalten. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die Deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Sozialen Eingliederung vom 14. Juli 2005 über dringende medizinische Hilfe für Ausländer, die sich illegal im Land aufhalten, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER PROGRAMMIERUNGSDIENST SOZIALEINGLIEDERUNG,
ARMUTSBEKÄMPFUNG UND SOZIALWIRTSCHAFT**14. JULI 2005 — Rundschreiben. — Dringende medizinische Hilfe für Ausländer, die sich illegal im Land aufhalten**

An die Frauen und Herren Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfzentren

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident

in vorliegendem Rundschreiben möchte ich einige zusätzliche Erklärungen in Bezug auf die Regelung der dringenden medizinischen Hilfe für sich illegal im Königreich aufhaltende Ausländer geben.

1. Das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren verpflichtet die ÖSHZ, Ausländern, die sich illegal im Land aufhalten, dringende medizinische Hilfe zukommen zu lassen.

Deutlichkeitshalber möchte ich nochmals daran erinnern, dass es sich bei der in Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren (1) erwähnten dringenden medizinischen Hilfe ausschließlich um medizinische Hilfe handelt, deren Dringlichkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird (2). Anders ausgedrückt: Diese Hilfeleistungen dürfen weder eine finanzielle Hilfe noch die Bereitstellung einer Wohnung noch eine andere Sozialhilfe in Naturalien sein.

Die dringende medizinische Hilfe kann sowohl ambulant als auch in einer Pflegeeinrichtung, so wie sie in Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfzentren gewährten Hilfeleistungen erwähnt ist, erbracht werden. Die dringende medizinische Hilfe kann sowohl Hilfe vorbeugender Art als auch Hilfe heilender Art sein (3). Nur ein Arzt ist ermächtigt, die Dringlichkeit der medizinischen Hilfe einzuschätzen.

2. Die Praxis zeigt jedoch, dass die konkrete Ausübung des Rechts auf dringende medizinische Hilfe manchmal mit Problemen verbunden ist, da bestimmte Pflegebringer nicht wissen, wie die entstandenen Kosten bezahlt werden sollen.

Daher wird im vorliegenden Rundschreiben auf eine Reihe von Mitteln hingewiesen, die zu einer besseren Anwendung der Regelung führen und also auch dazu, dass die erwähnte Zielgruppe einen besseren Zugang zur Gesundheitspflege erhält.

3. Zunächst möchte ich den Gebrauch einer «medizinischen Karte» als gute Praxis empfehlen.

Um ihre gegenseitigen Beziehungen zu vereinfachen, können ÖSHZ und Pflegebringer allgemeine Vereinbarungen abschließen. So könnte ein Krankenhaus sich beispielsweise verpflichten, Leistungen zu erbringen für Personen, für die das Zentrum normalerweise eintreten müsste, und im Gegenzug könnte das ÖSHZ sich seinerseits verpflichten, die Kosten für diese Pflegeleistungen zu tragen. Im Übrigen wenden viele ÖSHZ das System der individuellen medizinischen Karte (4) an.

— Wann wird eine medizinische Karte ausgestellt?

Es gibt in der Tat verschiedene Formen von medizinischen Karten, die sich weitgehend gleichen. Es geht nicht darum, allen Zentren ein einziges Muster (5) aufzuerlegen, sondern darum, den Zentren, die noch nicht regelmäßig medizinische Karten benutzen, ein zweckdienliches Muster vorzuschlagen.

Das Verfahren für die Ausstellung einer medizinischen Karte kann wie folgt zusammengefasst werden:

— In einer ersten Phase wird die betreffende Person (6) vorstellig beim territorial zuständigen ÖSHZ (7), das auf der Grundlage seiner Sozialuntersuchung eine Zahlungsverpflichtung im Hinblick auf eine erste ärztliche Untersuchung mit Bezug auf die beantragte dringende medizinische Hilfe und die dabei verschriebenen Arzneimittel eingeht. Danach bescheinigt der Arzt mittels eines ärztlichen Attests die Dringlichkeit der Pflegeleistungen.

In einer zweiten Phase wird das System der medizinischen Karte benutzt, damit der Betreffende, der sich in einem bestimmten pathologischen Zustand befindet, der verschiedene Behandlungen erforderlich macht - was durch das vom Pflegebringer ausgestellte Attest über dringende medizinische Hilfe bescheinigt werden muss - sich nicht jedes Mal zuerst an das ÖSHZ wenden muss.

— Was ist eigentlich eine «medizinische Karte»?

Die medizinische Karte wird auf der Grundlage eines Attests über dringende medizinische Hilfe vom ÖSHZ individuell für die pflegebedürftige Person ausgestellt.

Mit der Ausstellung dieser Karte erklärt sich das ÖSHZ für zuständig für die Rückzahlung und verpflichtet sich dem Pflegebringer (Krankenhaus, Arzt, Zahnarzt,...) gegenüber, die Kosten für bestimmte medizinische Leistungen während eines gewissen Zeitraums (8) zu übernehmen.

Die medizinische Karte gibt der pflegebedürftigen Person und dem Pflegebringer, der die auf der Karte stehenden Bestimmungen einhält, die Garantie, dass die Kosten für die erbrachten Pflegeleistungen innerhalb einer angemessenen Frist vom ÖSHZ übernommen werden. Durch die medizinische Karte werden auch Diskussionen mit den Pflegebringern in Bezug auf die zu zahlenden Kosten vermieden, da die medizinische Karte diesbezüglich auf Antrieb Klarheit schafft. Auf der medizinischen Karte können auch deutliche Anweisungen in Bezug auf die Frist, binnen der, und die Weise, auf die der Pflegebringer das ÖSHZ über seine medizinische Hilfeleistung in Kenntnis setzt, stehen, damit das Zentrum die in Artikel 9 des Gesetzes vom 2. April 1965 vorgesehene Frist von 45 Tagen im Hinblick auf die Rückzahlung durch die Förderbehörde einhalten kann. Auf der Karte werden auch die Frist und die Modalitäten für die Weiterleitung der Rechnung an das Zentrum angegeben (9).

Ich möchte auch ausdrücklich an den Aufruf vom 6. Juli 2000 (10) des damaligen Ministers der Sozialen Eingliederung an die Verwalter privater Krankenhäuser erinnern, die ÖSHZ schnellstmöglich nach einer Aufnahme oder Behandlung darüber in Kenntnis zu setzen. In seinem Aufruf weist der Minister darauf hin, dass die Krankenhäuser im Prinzip schnell wissen, dass eine behandelte Person in puncto Krankenkasse in Ordnung ist oder nicht und ob sie bedürftig ist und welches ÖSHZ für die Hilfeleistung zuständig ist. Auf diese Weise kann das ÖSHZ auf der Grundlage seiner Sozialuntersuchung binnen der ihm auferlegten Frist von 45 Tagen einen Beschluss fassen und den Staat im Hinblick auf Rückzahlung über die Hilfeleistung in Kenntnis setzen.

Dank der medizinischen Karte kann der betroffene Ausländer einen Pflegebringer konsultieren, ohne sich jedes Mal vorher an das ÖSHZ zu wenden, um dessen Einverständnis für die Konsultation einzuholen. Die medizinische Karte erleichtert auch den Verwaltungsaufwand des Zentrums, das also nicht gezwungen ist, für jede medizinische Behandlung sein Einverständnis zu geben, damit die Kosten übernommen werden können.

— Was geschieht im Falle eines Umzugs?

Die Zuständigkeit eines ÖSHZ einem Ausländer gegenüber kann sich schnell ändern. Daher ist die Gültigkeitsdauer der medizinischen Karte oft auf höchstens drei Monate begrenzt. Auf jeden Fall garantiert der Förderstaat für eine selbe Reihe von Behandlungen die Rückzahlung der Kosten der dringenden medizinischen Hilfe an das ÖSHZ, das zum Zeitpunkt der Ausstellung der medizinischen Karte für den Betroffenen zuständig war, und zwar für die gesamte Gültigkeitsdauer dieser Karte (höchstens drei Monate), selbst wenn die betreffende Person in der Zwischenzeit in eine andere Gemeinde gezogen ist oder ein anderes Zentrum zuständig geworden ist.

4. Ein weiteres wichtiges Element in der Problematik der dringenden medizinischen Hilfe ist die rasche Rückzahlung der Kosten, die einerseits vom zuständigen ÖSHZ an den Pflegebringer und andererseits vom Förderstaat an das hilfeleistende Zentrum zu tätigen ist.

Was den ersten Aspekt betrifft, möchte ich unterstreichen, dass das zuständige öffentliche Sozialhilfzentrum nicht auf die Rückzahlung durch den Staat warten darf, bevor es selbst den Pflegebringer entschädigt. In der Tat muss das hilfeleistende Zentrum anhand der Sozialuntersuchung zuerst die Bedürftigkeit der betreffenden Person anerkannt und die Kosten beglichen haben, bevor es diese Kosten vom Staat zurückfordern kann.

Was den zweiten Aspekt betrifft, möchte ich darauf hinweisen, dass das Rückzahlungsverfahren für den Erhalt der Staatssubventionen weitestgehend standardisiert und automatisiert worden ist, um die Rückzahlungen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Zu diesem Zweck sind Standardformulare erstellt worden. Diese Formulare müssen für jegliche Form von Hilfe verwendet werden, für die im Rahmen des Gesetzes vom 2. April 1965 eine Staatssubvention beantragt wird, darin einbegriffen die dringende medizinische und pharmazeutische Hilfe. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Rückzahlungsverfahren schon mehrmals angepasst und vereinfacht wurde. So müssen die Atteste über dringende medizinische Hilfe zum 1. März 2005 (11) nicht mehr an den Staat weitergeleitet, sondern im Hinblick auf eine Inspektion einfach im ÖSHZ aufbewahrt werden und kann ein Beschluss für eine sich illegal im Königreich aufhaltende Person fortan für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr statt wie bisher höchstens einem Monat an den Staat geschickt werden, was die Benutzung einer medizinischen Karte auch erleichtert.

5. Ein letzter Punkt zur Verbesserung der Lage betrifft eine eventuelle Ausweitung der dringenden medizinischen Hilfe auf die Aufnahme in ein psychiatrisches Krankenhaus. Zum heutigen Stand der Gesetzgebung und gemäß Artikel 1 Nr. 3 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. April 1965 werden psychiatrische Krankenhäuser im Hinblick auf die Rückzahlung der Kosten an die öffentlichen Sozialhilfzentren nicht als Pflegeeinrichtungen betrachtet.

Die Kosten für die Aufnahme in eine solche Einrichtung oder den dortigen Aufenthalt können zur Zeit nicht als Pflegekosten, sondern lediglich als auf den Betrag des Eingliederungseinkommens begrenzte Unterstützungskosten vom Staat zurückgefordert werden. Daher plädiere ich für eine Abänderung des vorerwähnten Gesetzes vom 2. April 1965, die die psychiatrischen Krankenhäuser unter den Begriff «Pflegeeinrichtung» aufnimmt. Ich beabsichtige also, einen dahingehenden Gesetzentwurf einzureichen. Diese Initiative soll dazu führen, dass Kosten, die mit der Behandlung von bedürftigen Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus verbunden sind, in Zukunft als Pflegekosten vom Staat getragen werden.

Hochachtungsvoll

Der Minister der Sozialen Eingliederung
C. DUPONT

—
Fußnoten

(1) «In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfzentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.»

(2) Dieses Attest über dringende medizinische Hilfe wird pro medizinische und/oder pharmazeutische Leistung oder pro Reihe von Behandlungen, die auf einen selben Sachverhalt zurückzuführen sind, gefordert.

(3) Cf. Königlicher Erlass vom 12. Dezember 1996 über die dringende medizinische Hilfe, die öffentliche Sozialhilfzentren Ausländern gewähren, die sich illegal im Königreich aufhalten (*Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Januar 2003 (*Belgischen Staatsblatt* vom 17. Januar 2003).

(4) Um diese Zahlungsverpflichtung seitens des ÖSHZ zu bezeichnen, werden auch häufig die Begriffe «Kostenübernahmebescheinigung» und «Forderung» benutzt.

(5) Die medizinische Karte ermöglicht es festzustellen, welche Sozialhilfe einer bedürftigen Person gewährt wird, und diese Feststellung sollte zur Autonomie eines jeden ÖSHZ führen.

(6) Das gilt für Personen, die die Möglichkeit haben, vorher beim ÖSHZ vorstellig zu werden.

(7) Das Rundschreiben vom 9. Juli 2002 über die Regelung der Zuständigkeit für die dringende medizinische Hilfe für Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten, hob bereits hervor, dass die allgemeine Zuständigkeitsregel von Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 anwendbar ist. Das bedeutet, dass der «gewöhnliche Aufenthalt» der betreffenden Person und nicht ihre Eintragungsadresse ausschlaggebend ist. Für ihren Antrag auf Hilfe muss die betreffende Person sich also an das ÖSHZ der Gemeinde, in der sie sich gewöhnlich aufhält, richten. Dieser «gewöhnliche Aufenthalt» schließt also einen zufälligen Aufenthalt in einer Gemeinde aus und auch die Fälle, in denen Personen vorsätzlich in einer Gemeinde wohnen, um dort eine Hilfe zu erhalten. Gegebenenfalls sorgt das zuständige öffentliche Sozialhilfezentrum auf der Grundlage der Sozialuntersuchung dafür, dass die dringende medizinische Versorgung gewährleistet wird.

(8) Auf der medizinischen Karte kann bestimmt werden, für welche Pflegebringer und für welche Leistungen und Arzneimittel sie anwendbar ist. In vielen Fällen hat die Karte eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Bei einer eventuellen Erneuerung der medizinischen Karte überprüft das ÖSHZ jedes Mal, ob es für die betreffende Person noch zuständig ist und ob diese noch ein Anrecht auf diese Hilfe hat.

(9) Entsprechend Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. April 1965.

(10) Rundschreiben des Ministers der Sozialen Angelegenheiten vom 6. Juli 2000 über die Rückzahlung der Krankenhauskosten.

(11) Rundschreiben vom 1. März 2005 über die dringende medizinische Hilfe für Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten - Dringlichkeitsattest.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2005/00759]

29 SEPTEMBER 2005. — Omzendbrief GPI 45 betreffende de richtlijnen die moeten gevolgd worden in het raam van de inplaatsstelling van het Secretariaat van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus (SSGPI). — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 45 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 29 september 2005 betreffende de richtlijnen die moeten gevolgd worden in het raam van de inplaatsstelling van het Secretariaat van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus (SSGPI) (*Belgisch Staatsblad* van 7 oktober 2005), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2005/00759]

29 SEPTEMBRE 2005. — Circulaire GPI 45 concernant les directives à suivre dans le cadre de la mise en place du Secrétariat de la police intégrée, structurée à deux niveaux (SSGPI). — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 45 du Ministre de l'Intérieur du 29 septembre 2005 concernant les directives à suivre dans le cadre de la mise en place du Secrétariat de la police intégrée, structurée à deux niveaux (SSGPI) (*Moniteur belge* du 7 octobre 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2005/00759]

29. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben GPI 45 über die Richtlinien, die im Rahmen der Einrichtung des Sekretariats der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei (SSGPI) zu befolgen sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 45 des Ministers des Innern vom 29. September 2005 über die Richtlinien, die im Rahmen der Einrichtung des Sekretariats der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei (SSGPI) zu befolgen sind, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy.

29. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben GPI 45 über die Richtlinien, die im Rahmen der Einrichtung des Sekretariats der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei (SSGPI) zu befolgen sind

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

Zur Information:

An den Herrn Generaldirektor der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

Sehr geehrter Herr Generalkommissar,

1. Gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Kontext

Die Artikel 149^{quater} bis 149^{nonies} des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP), eingefügt in dieses Gesetz durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, bilden die Rechtsgrundlage für die neue Ausrichtung und die neuen Regeln über die Arbeitsweise